
Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Droyßig“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Droyßig, Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Droyßig ist in Droyßig, Markt 6b.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Droyßig zeigt, gespalten von Grün und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Torturm mit Spitzbogentoröffnung und aufgesetztem schlanken Zinnenturm mit drei Spitzbogenfensteröffnungen balkenweise, hinten ein aufgerichteter, silbern konturierter schwarzer Bär mit schwarzen Krallen, silbernen Zähnen und roter ausgeschlagener Zunge.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün-weiß-grün gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet „Gemeinde Droyßig“.

II. ABSCHNITT Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 **Festlegung von Wertgrenzen**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, wenn der Vermögenswert 5000,00 € übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5 **Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 6 **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 **Bürgermeister**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Droyßig** zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Droyßig“. Genauer regelt die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner ab einem Mindestalter von 8 Jahren bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden durch Wahl von den Einwohnern im Alter von 8 – 19 Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Näheres regelt die Satzung des Kinder und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig. Sind in einer Altersgruppe nicht genügend Bewerber, kann diese durch Bewerber aus den anderen Altersgruppen aufgefüllt werden.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Droyßig haben, gegenüber dem Bürgermeister und des Gemeinderates Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung u.ä..
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat vor den Organen der Gemeinde Droyßig.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Gemeinderates haben im Kinder- und Jugendbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat findet im Übrigen die Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung, soweit der Kinder- und Jugendbeirat dies nicht durch eine Geschäftsordnung regelt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Droyßig werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt.
- (2) Formen der Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen können sein:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch mit dem Bürgermeister
 2. Diskussionsrunden
 3. Workshops
 4. Kinder- und Jugendumfragen
- (3) Die Gemeinde entscheidet situationsangemessen, welche der unter 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung kommen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tages verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG

§ 13 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Droyßig bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.vgem-dzf.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig *im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.vgem-dzf.de* spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde im Forstkurier. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt

werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Orte der Bekanntmachungstafeln sind:

Ortsteil Droyßig	- Camburger Str. 5
	- Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15
	- Markt, Bushaltestelle
	- Hassel 13, an der Bushaltestelle
Ortsteil Romsdorf	- Kreisstraße 5
Ortsteil Stolzenhain	- Stolzenhain 2
Ortsteil Weißenborn	- Dorfstraße 42

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.vgem-dzf.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 29.11.2024 beschlossene und am 02.12.2024 ausgefertigte Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig außer Kraft.

Droyßig, 08.09.2025

Heiko Arnhold
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

Siegelabdruck:



